

## **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rinteln**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht:**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Zweck der Friedhöfe

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

#### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Vornahme der Bestattungen
- § 8 Trauerfeiern
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Ausgrabungen
- § 11 Umbettungen aus Reihengräbern

#### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 16 Beisetzungen in Wahlgräbern
- § 17 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
- § 18 Urnengräber
- § 19 Anzuwendende Bestimmungen

#### **V. Herrichtung und Pflege der Gräber**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 22 Unterhaltung der Grabstätten

#### **VI. Grabmale**

- § 23 Allgemeines
- § 24 Gestaltungsvorschriften
- § 25 Einschränkung der Gestaltung
- § 26 Standfestigkeit von Grabmalen
- § 27 Kriegsgräber

#### **VII. Schlussbestimmungen**

- § 28 Alte Rechte, Entwidmung
- § 29 Gebühren
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Ausnahmen
- § 32 Haftung
- § 33 Inkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Ortsteilen
  1. Rinteln
  2. Exten
  3. Friedrichswald
  4. Goldbeck
  5. Hohenrode
  6. Krankenhagen
  7. Strücken
  8. Todenmann
  9. Uchtdorf
  10. Volksen/Friedrichshöhe
  11. Wennenkamp

gelegenen Friedhöfe sowie die sich im Ortsteil Steinbergen befindliche Friedhofshalle.

- (2) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Rinteln.
- (3) Die Stadt Rinteln – **Der Bürgermeister** – ist zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben aufgrund dieser Satzung.

### § 2

#### Zweck der Friedhöfe

- (1) Die gemeindeeigenen Friedhöfe dienen der ordnungsmäßigen Bestattung und sind dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die Verstorbenen zu bewahren.
- (2) Auf den Friedhöfen können alle Personen bestattet werden, die zuletzt in dem jeweiligen Ortsteil gewohnt haben, bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Rinteln waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof hatten. Sie dienen ferner der Bestattung tot aufgefundener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden, wenn der/die Verstorbene zu einem Ortsteil eine besondere Beziehung gehabt hat und die Pflege der Grabstätte gewährleistet ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofstellen vorübergehend untersagen.

### § 4

#### Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonales sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen

- Gewerbetreibenden, zu befahren;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
  - e) Druckschriften zu verteilen;
  - f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen;
  - h) Tiere mitzubringen – ausgenommen Blindenhunde - ;
  - i) das Betreten der Leichenhallen ohne Erlaubnis.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 5

### Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden erhalten einen Berechtigungsausweis, der dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, außer samstags, bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Gewerbetreibende haben die bei ihrer Tätigkeit anfallenden Abfälle, Unrat, Laub usw. ausschließlich auf der Schuttdeponie vor dem Friedhof abzulagern. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keine Gegenstände, die an bzw. von Grabstätten entfernt werden, auf dem Friedhof belassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei Stadt einen Berechtigungsausweis zu beantragen. Die Berechtigungsausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1-4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Rinteln setzt Ort und Zeit der Trauerfeiern oder der Beisetzungen fest. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Urnen-Reihengrab beigesetzt.
- (2) Bestattungen sind der Stadt Rinteln unter Angabe des gewünschten Ortes und Zeitpunktes, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung, anzuzeigen.  
Die Anmeldung ist mit dem dafür vorgesehenen Vordruck der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Sterbefalles oder eine Sterbeurkunde beizufügen.  
Bei Tot- und Fehlgeburten unter 500 g ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter hervorgehen.
- (3) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnen-Wahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

#### **§ 7**

#### **Vornahme der Bestattungen**

- (1) Jede Leiche soll innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, bei späterem Auffinden unverzüglich nach Durchführung der Leichenschau, in eine Leichenhalle überführt werden.  
  
Der mit der Bestattung beauftragte Unternehmer hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstätte von der Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff oder Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.  
Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften und Mausoleen sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (3) Die Leichen werden in den Leichenhallen bzw. Leichenkammern der Friedhofskapellen aufgebahrt. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.

- (5) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet sein. Tage an denen keine Bestattungen vorgenommen werden, sind in die Frist nicht einzurechnen.
- (6) Für den Transport von der Friedhofskapelle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen. Diese haben auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle zu sorgen.
- (7) Vor den Bestattungen hat der Nutzungsberechtigte an Wahlgräbern bzw. Urnen-Wahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes hindern, entfernen zu lassen.
- (8) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen. Fehl- oder Totgeburten unter 500 g können in vorhandenen Familiengrabstätten beigesetzt werden.
- (9) Die Oberkante des Sarges muss mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen, wobei der Grabhügel nicht mitgerechnet wird.
- (10) Soll aus religiösen Gründen bei der Beisetzung kein Sarg verwendet werden, ist dieses sofort bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Durch ein amtsärztliches Zeugnis ist zu belegen, dass gegen eine Beisetzung in dieser Art keine Bedenken bestehen.

## **§ 8 Trauerfeiern**

- (1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofshalle zur Aufbewahrung der Leiche mit einfacher, würdiger Ausschmückung zur Verfügung. Eine gärtnerische Ausschmückung kann vorgenommen werden.
- (2) Die Säрге dürfen in der Friedhofshalle nicht mehr geöffnet werden.
- (3) Nach Abschluss der Trauerfeier ist die gärtnerische Ausschmückung wieder zu entfernen.
- (4) Trauerfeierlichkeiten bei einer anonymen Erd- oder Urnenbestattung enden in der Friedhofskapelle. Die Bestattung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt ohne Angehörige.

## **§ 9 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhezeit in Reihen- und Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenreihen- und Urnen-Wahlgrabstätten beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Nutzungszeit ist bei allen Grabstätten grundsätzlich mit der Ruhezeit identisch. Die Nutzungszeit kann bei Wahlgrab- und Urnen-Wahlgrabstätten gemäß § 14 verlängert werden.
- (4) Die Ruhezeit für Tot- und Fehlgeburten unter 500 g wird auf 10 Jahre festgelegt.

## **§ 10 Ausgrabungen**

- (1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung, der nachträglichen Einäscherung oder einer Überführung nur mit Genehmigung der Stadt ausgegraben werden, soweit die Ausgrabung nicht auf Anordnung einer anderen zuständigen Behörde erfolgt. Dem Verlangen auf Umbettung kann nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe stattgegeben werden.

Für die Umbettung einer Urne gilt entsprechendes.

- (2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorlegt, dass und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung, und falls beabsichtigt, die Überführung gestattet werden kann.
- (3) Bei der Umbettung von Erdbestattungen beschränkt sich die Mitwirkung des Friedhofspersonals auf die Freilegung des Sarges bis zu dessen Oberkante.
- (4) Durch die Ausgrabung entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Dazu rechnen auch die Kosten, die durch Behebung etwa entstandener Schäden an Nachbargräbern erforderlich werden.

### **§ 11 Umbettung aus Reihengräbern**

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab werden nicht vorgenommen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten werden von der Stadt Rinteln zugewiesen; sie bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an den Grabstätten bestehen nur nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden angelegt als
  - a) Reihengräber,
  - b) Wahlgräber,
  - c) Urnen-Reihengräber,
  - d) Urnen-Wahlgräber,
  - e) anonyme Reihengräber,
  - f) anonyme Urnen-Reihengräber,
  - g) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen
  - h) Rasenreihengräber für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g
  - i) Urnenbaumgrabstätten
- (3) Der Aushub und die Verfüllung der Gräber fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Rinteln.
- (4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Gräber haben in der Regel folgende Maße:
  - Reihen- und Wahlgräber: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
  - Urnen-Reihengräber: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
  - Urnen-Wahlgräber: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
  - Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
  - Grabbeete: Länge 1,75 m, Breite 0,70 m.

### **§ 13 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Über die Zuteilung wird von der Stadt eine Kartei geführt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

- (2) Es sind eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber);
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen – nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

**§ 13 a)  
Anonyme Reihengräber**

Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglich und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

**§ 13 b)  
Anonyme Urnen-Reihengräber**

Beisetzungen in einer anonymen Urnen-Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglich und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier beigesetzten Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

**§ 13 c)  
Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen**

Beisetzungen in einem Rasengrab für Erdbestattungen erfolgen in einer für den Friedhofsbesucher zugänglich und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Die hier erfolgten Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Rasengräber können ein- oder mehrstellig sein. Bei mehrstelligigen Grabstätten richtet sich die Verlängerung der Nutzungsrechte nach § 14 Absatz 2 und 3. Eine nochmalige Belegung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

**§ 13 d)  
Rasenreihengräber für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g**

Beisetzungen in einem Rasenreihengrab für Tot- und Fehlgeborene erfolgen in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichneten Rasenfläche. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit nachgewiesen. Die Bestattungen können nur auf dem Seetor-Friedhof in Rinteln erfolgen.

**§ 13 e)  
Urnenbaumgrabstätten**

Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten unter Bäumen. Die hier erfolgten Urnenbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Urnen müssen biologisch abbaubar sein. Den Bestattungsort bestimmt die Stadt Rinteln.

**§ 14  
Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, deren Lage grundsätzlich vom Nutzungsberechtigten gewählt werden kann. Wahlgräber werden nur auf besonderen Antrag vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils bis zu 30 Jahren verlängert werden. Die Verlängerung der Nutzungsrechte und die Rückgabe von Teilflächen an Grabstätten kann nur erfolgen, wenn die Gestaltung und Bewirtschaftung der Friedhofsanlage dies zulässt.

- (3) Wenn für eine Beisetzung zur Wahrung der Ruhezeit die verfügbare Nutzungsdauer an der Grabstelle nicht mehr ausreicht, muss vor der Bestattung mindestens für die Zeit bis zum Ablauf dieser Ruhezeit die Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt werden. Über den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Bei mehrstelligen Grabstätten können die nicht belegten Stellen wieder entzogen und neu belegt werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt Rinteln jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Stadt nicht ersatzpflichtig.
- (5) Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern ist in der Regel bei Eintritt des Bestattungsfalles möglich.
- (6) Auf besonderen Antrag kann der Ersterwerb zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, soweit ausreichend geeignete Friedhofsflächen zur Verfügung stehen.

### **§ 15**

#### **Erlöschen von Nutzungsrechten**

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt ohne Befragung der Angehörigen über die Grabstätten anderweitig verfügen.

### **§ 16**

#### **Beisetzung in Wahlgräbern**

- (1) In Wahlgräbern können – außer dem Erwerber des Nutzungsrechtes – beigesetzt werden: sein Ehegatte, die Eltern, Großeltern, Nachkommen in gerader Linie, Geschwister, angenommene Kinder, Pflegekinder und die Ehegatten der Vorgenannten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann auf Antrag zugelassen werden. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

### **§ 17**

#### **Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind oder in der gärtnerischen oder baulichen Unterhaltung vernachlässigt werden. Die Entziehung ist schriftlich anzudrohen.  
  
Bei ungepflegten Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte bekannt sind und die eine ordnungsgemäße Pflege der Grabstätten verweigern, kann die Stadt die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb pflegen lassen. Diese Maßnahme bedarf der schriftlichen Ankündigung.
- (2) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird gemäß § 21 verfahren.  
Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Stadt Rinteln das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Grabstätte neu belegen.
- (3) Für die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und Grabschmuckes gilt die Vorschrift des § 28 Abs. 9.

## **§ 18 Urnengräber**

- (1) Aschenreste sind in einem fest verschlossenen Behälter (Urne) in einer Tiefe von 0,70 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.
- (2) Urnen können beigesetzt werden:
  - a) in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen,
  - b) in Urnen-Reihengräbern 1 Urne und
  - c) in Urnen-Wahlgräbern bis zu 4 Urnen.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnen-Wahlgräbern und Urnen-Reihengräbern - frühestens 15 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung – ist die Stadt Rinteln befugt, die Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an anderer geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Reicht die Nutzungszeit der Urnen-Wahlgrabstätten bei einer neuerlichen Beisetzung nicht aus, so gilt für den Wiedererwerb die gleiche Vorschrift wie bei Wahlgräbern (§ 14 Abs. 3).
- (5) Das Nutzungsrecht an Urnen-Wahlgrabstätten kann auf Antrag bis zu 15 Jahren verlängert werden.

## **§ 19 Anzuwendende Bestimmungen**

Im übrigen finden auf Urnen-Wahlgräbern die Bestimmungen für Wahlgräber der Erdbestattung sinngemäß Anwendung.

## **V. Herrichtung und Pflege der Gräber**

### **§ 20 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Für eine Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Die benachbarten Gräber und Wege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert, wie z.B. Steckvasen.
- (4) Bei vorzeitigem Erwerb der Nutzungsrechte ist eine Einfassung innerhalb von 3 Monaten vorgeschrieben.

### **§ 20 a Gestaltung von Rasengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen**

- (1) Rasengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.
- (2) Auf jeder Rasengrabstätte wird eine von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellte Grabplatte in der Größe 25 x 40 cm in die Grabstätte eingelassen. Die Grabplatte kann von einem von der Stadt Rinteln zugelassenen Steinmetz mit den Daten der Verstorbenen versehen werden.

Bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Erdbestattungen hat die Grabplatte die Größe von 50 x 40 cm, bei mehrstelligen Rasengrabstätten für Urnenbestattungen die Größe von 40 x 25 cm. Die Schrift ist vertieft in die Grabplatte einzulassen. Die Grabplatten werden nur mit Vollmacht des Nutzungsberechtigten an die Steinmetze ausgegeben. Nach der Gravur muss die sofortige Rückgabe an die Friedhofsverwaltung erfolgen.

- (3) Die Kosten für die Gravur sowie die Unterhaltung der Grabplatten für die Dauer der Ruhezeit obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (4) Das Bepflanzen der Grabstätte sowie das Aufstellen bzw. das Ablegen von Gestecken ist nicht gestattet. Diese können von den Angehörigen oder der Friedhofsverwaltung am Gedenkstein abgelegt oder entschädigungslos entsorgt werden.
- (5) Für Schäden an den Grabplatten durch das Mähen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.

### **§ 20 b**

#### **Gestaltung von Rasenreihengräbern für Tot- und Fehlgeborene unter 500 g**

- (1) Rasenreihengrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen.

### **§ 20 c**

#### **Gestaltung von Urnenbaumgrabstätten**

- (1) Urnenbaumgrabstätten haben keine sichtbaren Abgrenzungen. Die Lage der beigesetzten Urne wird nicht gekennzeichnet. Die Urnenbaumgrabstätte darf nicht bepflanzt oder mit Grabschmuck versehen werden. Die Fläche wird extensiv gepflegt. Auf einer von der Friedhofsverwaltung angebrachten Tafel werden die Namen und nach Wunsch das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen aufgeführt.

### **§ 21**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann sie eingeebnet und eingesät bzw. nach Ermessen der Friedhofsverwaltung hergerichtet werden. Dem Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Anschließend ist § 17 Abs. 1 anzuwenden. Ist ein Verantwortlicher nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme eine Bekanntgabe über einen Zeitraum von 6 Monaten durch Aushang in den Informationskästen des Friedhofs und ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Für Grabmale, Pflanzen und andere Gegenstände, die bei der Einebnung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 22**

#### **Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabbeete müssen nach Länge und Breite mindestens 0,15 m kleiner sein als die jeweilige Grabstätte.
- (2) Die an Grabstätten angrenzenden freien Flächen dürfen nur mit besonderer Genehmigung bepflanzt werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Blumen in unwürdigen Gefäßen auf Grabstätten aufzustellen; verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

## VI. Grabmale und Einfassungen

### § 23 Allgemeines

- (1) Die Zuweisung einer Grabstätte schließt die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und einer Einfassung nicht ein. Hierfür ist ein besonderer Antrag erforderlich. Die Erteilung der Genehmigung ist unter Beifügung einer Zeichnung des Grabmales und der Einfassung im Maßstab 1:10 (doppelte Ausführung), die von dem Auftraggeber und dem Ausführenden zu unterschreiben ist, sowie unter Angabe der Kosten schriftlich bei der Stadt Rinteln zu beantragen.

Ein ohne Genehmigung aufgestelltes oder ein nicht der Zeichnung entsprechend angefertigtes Grabmal oder eine Einfassung sind nach Aufforderung von der Stadt vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.

- (2) Für jede Grabstätte wird grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Das Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Es muss aus einem naturgewachsenen Werkstoff oder aus Bronze bestehen und in Form und Größe gut gestaltet sein. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung der Schrift.

Die Firmenbezeichnung des Ausführenden kann in unauffälliger Weise seitlich am Grabmal, knapp über der Erdoberfläche eingeschlagen oder angebracht werden.

- (3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Richtlinien des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. (Eventuell durch Bäume oder Gehölz entstehende Lockerungen oder Schräglagen von Grabmalen sind vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.)

- (4) Die Stadt Rinteln ist berechtigt, die Standfestigkeit von Grabmalen zu prüfen und lockere Steine durch Klebe-Etiketten zu kennzeichnen. Sie gelten als Aufforderung, die Unfallgefahr zu beseitigen.

Die Berechtigten an einem Grabmal und anderen Grabanlagen haften für Schäden, die durch Einsturz der Anlage oder Ablösung von Teilen derselben entstehen.

- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Rinteln auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen veranlassen, z.B. durch Umlegen von Grabmalen. Ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten das Grabmal trotz Kennzeichnung nicht befestigt, kann die Stadt das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Rinteln ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren.
- (6) Für die wesentliche Veränderung eines Grabmales gelten die Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.
- (7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Spätestens beim Setzen der Grabeinfassung ist das Holzkreuz zu entfernen.

Holzrahmen, die nach der Beisetzung aufgestellt werden und der Herrichtung der Grabstätte dienen, sind nach 6 Monaten vom Nutzungsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten zu entfernen. Die Holzrahmen sind nicht auf dem Friedhofsgelände abzulagern.

### § 24 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auch die sonstigen Grabaufbauten, das Grabzubehör und der Grabschmuck müssen mit

der Würde des Friedhofes im Einklang stehen. Nichtpflanzliche Einfassungen an Gräbern können zugelassen werden, wenn sie sich dem Grabmal anpassen und die Erdhöhe nur wenig überragen.

- (2) Nicht gestattet sind
- a) sichtbare Sockel aus anderem Material als es zum Grabmal selbst verwendet wird;
  - b) Terrazzo, Asbestzement und ähnliches Material;
  - c) Lackfarbenanstrich auf Steingrabmälern;
  - d) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
  - e) Inschriften aus Blattgold oder Goldbronze können nur noch auf Grabmälern in den Abteilungen I bis IV des Seetor-Friedhofes (ältere Anlagen) gestattet werden;
  - f) Glasplatten.

### **§ 25**

#### **Einschränkung der Gestaltung**

- (1) Auf dem Seetor-Friedhof in Rinteln ist bei einer Kiesabdeckung der Grabstätte nur Kies in einer Größe von 2-3 mm zu verwenden.
- (2) Für Grabeinfassungen auf Abt. VIII des Seetor-Friedhofes ist nur Naturstein zu verwenden.
- (3) Auf dem neu angelegten Friedhof im Ortsteil Krankenhagen ist eine Abdeckung der Gräber mit Abdeckplatten nicht zulässig. Den Einwohnern, die aus Gründen persönlichen Geschmacks oder religiöser Auffassung eine Gestaltung mit Abdeckplatten wünschen, werden auf dem Seetor-Friedhof im Ortsteil Rinteln Flächen zur Verfügung gestellt.

### **§ 26**

#### **Standfestigkeit von Grabmalen**

Grabaufbauten, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von den Angehörigen oder Berechtigten instandgesetzt oder entfernt werden (siehe auch § 32 Haftung).

### **§ 27**

#### **Kriegsgräber**

Die Kriegsgräberanlagen werden von der Stadt Rinteln unterhalten, um einen würdigen Rahmen zu sichern.  
Private Anpflanzungen sind im Interesse des Gesamtbildes zu vermeiden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Alte Rechte, Entwidmung**

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits Nutzungsvereinbarungen bestehen, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Eine Grabstätte, deren Nutzungszeit nach den alten Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist, kann nur auf Antrag eingeebnet werden, wenn die Ruhezeit von 30 Jahren beendet ist. Gleichzeitig muss auf das weitere Nutzungsrecht verzichtet werden.
- (3) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund entwidmet werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit dadurch das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten

erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

- (5) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnen-Einzelgrabstätten Bestatteten sowie die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (6) Die Entwidmung wird öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (7) Die Umbettungstermine sollen bei Reihen- oder Urneneinzelgrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden. Die Umbettungstermine bei Reihen- und Urneneinzelgrabstätten werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (8) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten Friedhöfen/Friedhofstellen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (9) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt die Beseitigung der Grabaufbauten, des Grabzubehörs und des Grabschmuckes anordnen. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der entfernten Gegenstände nicht verpflichtet.

## **§ 29 Gebühren**

Die Erhebung der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung ist in einer Gebührensatzung geregelt.

## **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung der z.Z. geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1-3, 7, 24, 25 und 26 dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 31 Ausnahmen**

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

## **§ 32 Haftung**

Die Stadt Rinteln haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen in dieser Hinsicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

**§ 33**  
**Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.11.1983 außer Kraft.

Rinteln, den 10.12.2009

Stadt Rinteln

Buchholz  
Bürgermeister